

## Ab wann ist man pflegebedürftig?

Laut dem Pflegestärkungsgesetz sind Personen pflegebedürftig, die körperliche oder/und geistige Einschränkungen haben. Es geht um die Frage, ob erforderliche Fähigkeiten, die zur Bewältigung des Alltages noch vorhanden sind und damit verbundene Tätigkeiten selbstständig ausgeführt werden können oder nicht.

Nach einem Antrag bei der Pflegekasse auf Einstufung in einen Pflegegrad und einer pflegfachlichen Beurteilung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), wird ein Pflegegrad ermittelt. Insgesamt gibt es fünf.

Je nach dem, in welchen Pflegegrad Sie eingestuft werden, erhalten Sie durch die Pflegekasse finanzielle Unterstützung.

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung je Monat
1	Nur Anspruch auf ein Beratungsgespräch alle 6 Monate	125,00 € für Betreuungs- und Entlastungsleistungen
2	316,00 €	689,00 €
3	545,00 €	1.298,00 €
4	728,00 €	1.612,00 €
5	901,00 €	1.995,00 €

## Pflegegeld

Das Pflegegeld kann von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 beantragt werden. Der Anspruch setzt aber voraus, dass die erforderlichen Pflegemaßnahmen selbst sichergestellt und von Angehörigen, Freunden, Nachbarn oder Ehrenamtlichen, übernommen werden.

Auch sind Sie dazu verpflichtet, einen Beratungsbesuch bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich sowie bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich, durch einen Pflegedienst, der Vertragspartner der Pflegekasse ist, in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür übernimmt die Pflegekasse.

## Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen können in Anspruch genommen werden, wenn Sie für die erforderlichen Pflegemaßnahmen einen professionellen ambulanten Pflegedienst, der Vertragspartner der Pflegekasse ist, beauftragen.

## Kombinationsleistungen

Diese setzen sich aus Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld zusammen. Wenn Sie sich für die Kombinationspflege entschieden haben und die Pflegesachleistung nicht voll ausgeschöpft wird, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld.

Das Pflegegeld wird prozentual in dem Maße gemindert, indem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat.

### Beispiel:

PG 3 - Pflegesachleistungen 1.298,00 € - abgerechnet werden Leistungen vom Pflegedienst in Höhe von 1038,40 € (80 %), dann werden diese 80 % vom Pflegegeld gekürzt.

PG 3: Pflegegeld 545,00 € - 436,00 € (80 %) = *anteiliges Pflegegeld 109,00 €*

## Verhinderungspflege

Wenn die private Pflegeperson erkrankt oder Urlaub macht und somit vorübergehend an der Pflege gehindert ist, kann Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

Die Kosten für eine Ersatzpflege, bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr ist möglich (eine Mindestpflegezeit von 6 Monaten muss von der Pflegeperson erreicht sein), übernimmt die Pflegeversicherung ab dem Pflegegrad 2, in Höhe von bis zu 1.612,00 €. Zudem kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806,00 €) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Verhinderungspflege kann bei Bedarf auch stundenweise beantragt werden, wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden pro Tag beträgt. In diesem Fall erfolgt keine Begrenzung auf 6 Wochen, sondern nur auf den Höchstbetrag.

Das Pflegegeld wird in voller Höhe weitergezahlt. Die 1.612,00 € können für die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst, entfernte Verwandte oder eine fremde Person verwendet werden.

## Kurzzeitpflege (Stationär)

Kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege nicht oder noch nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden kann und auch eine teilstationäre Pflege (Tagespflege) nicht ausreicht. Alle Anspruchsberechtigten ab Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5 können dann Kurzzeitpflege beantragen. Die Höhe für die Kurzzeitpflege beträgt 1.612,00 € pro Kalenderjahr. Reicht dieses nicht aus, kann die Leistung für die Verhinderungspflege auch für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist.